

Satzung des „ Ohtsuka - Radebeul „ e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Ohtsuka – Radebeul**
2. Er hat den Sitz in Radebeul.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Bestimmung und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Um dies zu erreichen, erhalten die Mitglieder Gelegenheit zur Ausübung des Sports, zur geistigen und körperlichen Entwicklung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins, speziell der sportlichen Veranstaltungen. Der Verein arbeitet nur im Rahmen des Amateursports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch unabhängig. Zuwendungen, die den Verein in irgendeiner Art zweck-Entfremden und politisch binden, dürfen nicht entgegengenommen werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Sachsen und im Deutschen Karateverband.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins entstehen aus: Aufnahmegebühren, Beiträgen und Spenden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Eventuell entstehende Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Vorstand setzt alljährlich der Aufnahmegebühr fest. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist einmalig im Zusammenhang mit den Beiträgen zu entrichten. Der Beitrag ist Anfang des Jahres (i.d.R. Januar für das gesamte Jahr) zu bezahlen. Mitglieder, die die jeweils fälligen Beiträge nicht entrichten, werden für die Meisterschaften, Trainingslager und Gürtelprüfungen gesperrt. Der geschäftsführende Vorstand kann Zahlungen in Raten, Stundungen oder Erlass der Beiträge bewillige
6. Dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister kann im Jahr einen Aufwandspauschale In Höhe von maximal 500,- Euro/ Jahr gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden. Die Voraussetzung zur Mitgliedschaft, ist die Anerkennung der Satzung des Vereins.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur auf der Grundlage eines an den Vorstand gerichteten Antrags, der schriftlich einzureichen ist.
Bei Personen, die nicht volljährig sind, ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, bei einer eventuellen Ablehnung, Gründe anzugeben. Jedoch ist die Berufung an eine Vereinsversammlung bzw. die Einhaltung des ordentlichen Rechtsweges, jederzeit möglich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. , des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor der Bezahlung der Aufnahmegebühr. Es sei denn, Stundungen oder Erlass nach § 3 (5) wurden bewilligt.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an, ruht das Stimmrecht des Mitgliedes, welches sich aus der Mitgliedschaft ergibt.
Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder Des Ansehens des Vereins, oder bei erheblichen, trotz Anmahnung nicht abgedeckten Beitragsrückständen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden und zwar nach einem Jahr.
Sobald der geschäftsführende Vorstand einen Antrag auf Ausschluss gestellt hat oder sich einem solchen Antrag anschließt, ruhen alle Rechte des betroffenen Mitgliedes bis zur Entscheidung durch eine Versammlung. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der entscheidenden Versammlung zu geben. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Wahl nötig. Im Falle eines Ausschlusses, die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte.
Im Übrigen, erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft, alle Recht und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung etwa noch bestehender Beitragsrückstände. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins kein Recht auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
4. Bei Todesfall eines Mitgliedes, erlöschen alle weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

5. Dem Verein gehören an:
- a) aktive Mitglieder – sind alle Mitglieder, die den Karatesport ausüben und über 18 Jahre alt sind.
 - b) Jugendliche Mitglieder – sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag und haben kein Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ohne Formalitäten in den Bereich der aktiven Mitglieder übernommen.
 - c) Ehrenmitglieder – werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die gleiche Rechtsstellung wie aktive Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
 - d) Passive Mitglieder – können am Vereinsgeschehen teilnehmen, sind aber vom Training ausgeschlossen und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit der aktiven Mitglieder und sonstiger Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine Versammlung wünscht.
3. Die Einladung muss durch schriftliche Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen der Benachrichtigung und dem Termin der Versammlung soll mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin, in schriftlicher Form, dem Vorstand vorgelegt werden. Sonst können die Anträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit bejaht. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht dringlich gestellt werden.

5. Jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

6. Über jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, das vom 1. Und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich das Recht über die Beschlussfassung von:
 - a) die Festlegung des Haushaltplanes
 - b) die Wahl bzw. Entlastung des Kassenwartes
 - c) Änderungen der Satzung
 - d) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

8. Ämter, in die die Personen gewählt werden, sind nur von Vereinsmitgliedern zu bekleiden.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist die $\frac{2}{3}$ Mehrheit, bei Auflösung des Vereins die $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 7 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Gesamtheit der jugendlichen Mitglieder

2. Aufgabe der Jugendversammlung ist es, einen Jugendvertreter zu wählen. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre, das Höchstalter 17 Jahre. Der Jugendvertreter soll dem Jugendwart die Wünsche und Gedanken der jugendlichen Mitglieder unterbreiten.

3. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung der Jugendversammlung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Jugendwart vorgelegt werden. Ansonsten können in der Versammlung nur Anträge behandelt werden, wenn die Dringlichkeit durch die Versammlung bejaht wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird auf unbefristete Zeit gewählt. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Scheidet ein geschäftsführendes Mitglied aus, so führt das zweite geschäftsführende Mitglied die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fort.
Scheidet ein nicht geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Vertreter benennen.
4. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.
5. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu gewährleisten sowie den Verein selbstständig zu leiten.
6. Der im § 8 (1) genannte Vorstand ist berechtigt, den Verein in jeder Hinsicht zu vertreten.
Jedes Vorstandsmitglied nach § 8 (1) ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
Wenn der Vorstand abgewählt werden sollte, so bleibt dieser bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Bei Abschluss von Verträgen, die eine Verfügung über den Rahmen des Haushaltplanes hinaus enthalten, hat der Vorstand die vorherige Zustimmung zu geben.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ausschließlich ehrenamtlich. Er kann die Erstattung von Auslagen beantragen.
9. Die Verhandlung und Beschlussfassung i. S. des § 6 (7) wird vom 1. Vorsitzenden geführt.
Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt.

§ 9 Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand, setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und leitet diese. (mit Ausnahme bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes).
Im Falle der Verhinderung, vertritt ihn der zweite Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, zur Erledigung des Schriftverkehrs, zur Führung der Mitgliederliste und zur Verfertigung von Niederschriften, die Mitglieder des Vorstandes heranzuziehen.

§ 10 Der zweite Vorsitzende und der Sportwart

Der 2. Vorsitzende und der Sportwart übernehmen alle Arbeiten, die der Berichterstattung innerhalb und außerhalb des Vorstandes dienen. Der Sportwart hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb in zweckmäßiger Weise durchgeführt wird und der Verein bei sportlichen Veranstaltungen in der geeigneten Weise sportlich vertreten wird.

§ 11 Der 1. und der 2. Vorsitzende

Der 1. und der 2. Vorsitzende sollen in der Erledigung und Wahrnehmung ihrer Funktion kooperativ zusammen arbeiten

§ 12 Der Kassenwart

Der Kassenwart führt die Mitgliederkartei und erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er zieht Beiträge ein, leistet Zahlungen nach Weisung des Vorstandes und führt hierüber ordnungsgemäß Buch.

Hierzu gehört auch das Verzeichnis über die vorhandenen Vermögenswerte.

§ 13 Der Jugendwart

Der Jugendwart betreut die Jugendlichen des Vereins und vertritt deren Interessen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet ebensowenig wie die Veranstaltungsleiter für, durch Teilnahme an Veranstaltungen, eingetretene Unfälle und deren Folgen. Ebensowenig haftet er, für den Verlust oder die Beschädigung der zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände. Für Schäden, die Mitglieder verursachen, haftet der Verein nicht.

Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums, haftet das Vereinsmitglied.

§ 15 Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb des Vereins

Die Teilnahme von Vereinsangehörigen an Karateveranstaltungen außerhalb des Vereins, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den sächsischen Karatebund, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.